

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01
 Aktenzeichen: 01.08.08
 Vorlage Nr.: BV/0020/2020

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	02.11.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Bildung und Besetzung des Jugendhilfeausschusses gemäß § 58 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) i. V. m. § 71 SGB VIII und §§ 4 und 5 AG-KJHG
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	Keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	Keine

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des einheitlichen Wahlvorschlags werden in den Jugendhilfeausschuss gewählt:

a.)	9 vom Rat gewählte Mitglieder mit Stimmrecht (3/5) (§ 71 Absatz 1 Ziffer 1 SGB VIII i. V. m. § 4 Absatz 2 Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach)		
Lfd. Nr.	Fraktion	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			

b.)

		6 stimmberechtigte Mitglieder (2/5) (§ 71 Absatz 1 Ziffer 2 SGB VIII i. V. m. § 4 Absatz 2 Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach)	
Lfd.Nr.	Träger	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
10.	Arbeiterwohlfahrt	NN 53359 Rheinbach	NN 53359 Rheinbach
11.	Carpe Diem	Kristin Schulte-Beckhausen 53359 Rheinbach	Martin Klug 53359 Rheinbach
12.	Katholische Kirchengemeinde Sankt Martin Rheinbach	Kristian Limbach 53359 Rheinbach	Gereon Schulte-Beckhausen 53359 Rheinbach
13.	Kinder- und Jugendinitiative Merzbach e.V.	Maria Dörrscheidt 53359 Rheinbach	Monika Kerstholt 53359 Rheinbach
14.	Pfadfinderschaft Sankt Georg	Günter Spittel 53359 Rheinbach	Martin Fröhlich 53359 Rheinbach
15.	Verband Christlicher Pfadfinder*Innen Stamm Pfalzgraf Ezzo	Christoph Maurer 53359 Rheinbach	Sebastian Ruland 53359 Rheinbach

c.)

		10 beratende Mitglieder (§ 5 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und § 4 Absatz 3 Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach)	
Lfd.Nr.		Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
16.	Hauptverwaltungsbeamter	Bürgermeister Ludger Banken	Erster Beigeordneter Dr. Raffael Knauber
17.	Leiter des Jugendamtes Aachener Straße 16 53359 Rheinbach	Fachgebietsleiter Ferdinand Hüllen-Veith	Fachbereichsleiter Wolfgang Rösner
18.	Abenteuer Pur e.V. Wadenheimweg 52 53359 Rheinbach	NN	NN
19.	Landgericht Bonn Wilhelmstraße 21 53111 Bonn	Richter am Amtsgericht Dr. Jan Fante	Richter am Amtsgericht Dr. Wolfgang Schmitz-Jansen
20.	Bundesagentur für Arbeit Villemombler Straße 101 53123 Bonn	Katrin Erb-Ruck	Mario Rosin
21.	Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2-10 50667 Köln	Anette Schwenk	NN
22.	Polizeipräsidium Bonn Königswinterer Straße 500 53227 Bonn	KHK Detlev Mathia	RBe Jacqueline Groß

23.	Evangelische Kirche Ramershovener Straße 6 53359 Rheinbach	Felix Mors	Christine Kunzelmann
24.	Jugendamtsealternbeirat	Sandra Schlößer	Anna Blaich
25.	Stadtjugendparlament	NN	NN

Erläuterungen:

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Stadt Rheinbach hat ein eigenes Jugendamt. Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes (§ 1 Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach).

Der Jugendhilfeausschuss unterliegt als Pflichtausschuss den spezialgesetzlichen Vorschriften des § 70 Absatz 1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), den §§ 1 ff. Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und § 1 Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach. Insofern gehört er als Teil des Jugendamtes zur Verwaltung der Stadt Rheinbach.

Auszug aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach:

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt neun, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt sechs. Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Rheinbach.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte/n Vertreterin/Vertreter
 2. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
 3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes bestellt wird;
 4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
 5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten bestellt wird;
 6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;

7. je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kulturgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
8. eine Vertretung des Jugendamtseaternbeirates. Diese wird vom Jugendamtseaternbeirat aus seiner Mitte entsendet.
9. eine Vertretung des Stadtjugendparlaments. Diese wird vom Stadtjugendparlament aus seiner Mitte entsendet.
10. eine Vertretung des Vereins „Abenteuer-Pur e.V.“, Rheinbach. Diese wird vom Verein aus seiner Mitte entsendet.

Für die Mitglieder 1 bis 10 ist je ein/eine persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

(4) ...

2.2 Zusammensetzung

15 Stimmberechtigte Mitglieder¹	drei Fünftel des Stimmenanteils	9 Personen
	<ul style="list-style-type: none"> - Ratsmitglied oder - vom Rat gewählte sonstige Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind. 	
10 beratende Mitglieder	zwei Fünftel des Stimmenanteils	6 Personen
	<ul style="list-style-type: none"> - Personen, die auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden² 	
	Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach benannt werden.	10 Personen

3. Aufgaben

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, der Satzung für das Jugendamt und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Schlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe angehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen (§ 5 Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach)

¹ Zum stimmberechtigten Mitglied kann nur gewählt werden, wer dem Rat angehören kann (§ 4 Absatz 2 Satz 3 AG-KJHG)

² Mit einem öffentlichen Aufruf im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Rheinbach „kultur und gewerbe“, Ausgabe September 2020, Seiten 54 und 55, hat die Verwaltung alle in Rheinbach wirkenden Träger der freien Jugendhilfe gebeten, Kandidaten für eine Mitarbeit im Jugendhilfeausschuss zu benennen.

4. Wahl durch den Rat

4.1 Grundsätzliches

- Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates von diesem gewählt.
- Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neugewählten Jugendhilfeausschusses aus.
- Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen.
- Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein*e persönliche*r Stellvertreter*In zu wählen.
- Für jedes beratende Mitglied ist ein*e Stellvertreter*In zu bestellen.

4.2 Wahlverfahren

- Für das Jugendamt gelten - soweit das SGB VIII und das AG-KJHG nichts anderes bestimmen - die Gemeindeordnung für das Land NRW (§ 3 Absatz 1 AG-KJHG).
- Für das Wahlverfahren gilt die Gemeindeordnung NRW:

Nach § 50 Absatz 2 Satz 1 GO NRW werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen.

§ 50 Absatz 3 Satz 1 GO NW geht davon aus, dass sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben. In diesem Fall ist der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend.

Ein einstimmiger Ratsbeschluss liegt nur dann vor, wenn ein gemeinsamer Wahlvorschlag mit den Stimmen aller in der Sitzung anwesenden Ratsmitgliedern angenommen wurde. Auf Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen kommt es hier nicht an (vgl. § 50 Absatz 5 GO NRW). Wird allerdings auch nur eine Gegenstimme abgegeben, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer in einem Wahlgang abgestimmt (vgl. § 50 Absatz 3 Satz 2 GO NRW). Es ist also nicht zulässig, für die Wahl der Ratsmitglieder und für die Wahl der sachkundigen Bürger*Innen einen separaten Wahlgang vorzunehmen.

5. Stimmrecht des Bürgermeisters

Bei der personellen Besetzung der Ausschüsse hat der Bürgermeister kein Stimmrecht (vgl. § 40 Absatz 2 Satz 5 Gemeindeordnung NRW).

6. Vorsitz im Jugendhilfeausschuss

Der*Die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat angehören, gewählt (vgl. § 4 Absatz 5 AG-KJHG).

Daraus folgt, dass der Vorsitzende und der Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses gleichzeitig Mitglied des Rates sein müssen. Andererseits kommt ein Mitglied des Rates, welches aufgrund eines Vorschlages der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe benannt worden ist, nicht als Vorsitzender und Stellvertreter in Betracht. Denn dieses Mitglied soll vornehmlich die Interessen des Trägers der freien Jugendhilfe vertreten.

Rheinbach, 22. Oktober 2020

gezeichnet
Stefan Raetz
Bürgermeister

gezeichnet
Daniela Hoffmann
Fachbereichsleiterin